

28.02.96

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
(Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz - GenBeschIG)**

Punkt 24a der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5c - neu -

Nach Artikel 5b - neu - ist folgender Artikel 5c - neu - anzufügen:

'Artikel 5 c

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Nummer 9 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, werden nach den Worten "nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz" die Worte "oder eines Bauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuches" eingefügt.'

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996

29/2/96

Begründung:

Mit Artikel 5b Nr. 1 (§ 18 Abs. 4 AEG) soll die Möglichkeit eingeführt werden, eine Planfeststellung durch einen Bebauungsplan nach § 9 des Baugesetzbuches zu ersetzen. Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes ist nach Nummer 9 der Anlage zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nummer 9 der Anlage zu § 3 UVPG ist auf das Bebauungsplanverfahren auszudehnen.